

# Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für die Landwirtschaft, für Bürgertum, Beamte, Angestellte u. Arbeiter

Das "Wilsdruffer Tageblatt" erscheint an allen Werktagen nachmittags 5 Uhr. Bezugspreis monatlich 2,- RM. bei Haus- und Postbestellung 1,50 RM. zusätzlich Postgebühr. Einzelnummern 10 Pf. Die Abonnenten und Postbesitzer werden nach Möglichkeit von den Postämtern abgeholt. Im Falle höherer Preissteigerungen behält sich die Redaktion das Recht vor, den Preis zu erhöhen. Die Redaktion ist nicht verantwortlich für die Richtigkeit der durch Fernruf übermittelten Nachrichten. Jeder Redaktionsantrag erfolgt durch den Postboten. Die Redaktion ist nicht verantwortlich für die Richtigkeit der durch Fernruf übermittelten Nachrichten. Jeder Redaktionsantrag erfolgt durch den Postboten.



Verlagspreis: Die 4-spaltige Nummer 20 Pf., die 4-spaltige Seite der amtlichen Bekanntmachungen 40 Reichspfennige, die 3-spaltige Reklamsseite im letzten Teil 1 RM. Nachweisungsgebühr 20 Reichspfennige. Wagnis für die Richtigkeit der durch Fernruf übermittelten Nachrichten. Jeder Redaktionsantrag erfolgt durch den Postboten. Die Redaktion ist nicht verantwortlich für die Richtigkeit der durch Fernruf übermittelten Nachrichten. Jeder Redaktionsantrag erfolgt durch den Postboten.

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Charandt und des Finanzamts Roffen behördlicherseits bestimmte Blatt

Nr. 4 — 92. Jahrgang      Telegr.-Nr.: „Amtsblatt“      Wilsdruff-Dresden      Postfach: Dresden 2640      Donnerstag, den 5. Januar 1933

## Die Steuerkarte kommt.

Wie kann man den Steuerabzug ermäßigen?

Den in einem Angestellten- oder Arbeitsverhältnis stehenden Personen ist in diesen Wochen von ihren Gemeinden die Steuerkarte für 1933 zugegangen. Diese Steuerkarte bildet bekanntlich die Grundlage für die im neuen Jahre seitens der Arbeitgeber vorzunehmenden Lohnsteuerabzüge einschließlich der Ledigensteuerzuschläge, wie auch der Bürgersteuer. Nachdem die früheren Lohnsteuererstattungen, bei denen alljährlich im ersten Vierteljahr des folgenden Jahres zu viel einbehaltenen Lohnsteuern bei den Finanzämtern erstattet wurden, fortgefallen sind, ist es doppelt wichtig geworden, die Richtigkeit der in Zukunft einzubehaltenden Lohnsteuern nachzuprüfen, denn in den meisten Fällen bekommt, wer zu viel zahlt, am Jahresabschluss nichts wieder heraus! Bei der Berechnung der Lohnsteuer geben bekanntlich von dem Bruttoeinkommen der Lohnempfänger die Steuerbefreiungen, der Steuerfreie Lohnbetrag von 720 Mark sowie als Pauschalbetrag für Werbungskosten und Sonderleistungen 2x240=480 Mark ab. Bei Erhalt der Steuerkarte achtet man deshalb zunächst darauf, daß der Familienstand richtig vermerkt ist und daß auch sonst alle Möglichkeiten zur Erhöhung der Abzüge ausgenutzt werden. Bei Unstimmigkeiten sollte man schleunigst bei seinem Finanzamt entsprechende Anträge auf Berichtigung des Familienstandes oder auf Erhöhung der zulässigen Abzüge. Vielfach erklären sich die Finanzämter zur Berichtigung des Familienstandes nicht für zuständig und weisen darauf hin, daß dies durch die Gemeinde geschehen müsse, die die Steuerkarte ausgestellt hat. Um hier ein unnötiges Hin- und Hergehen der Steuerpflichtigen zu vermeiden, sind die Finanzämter in diesen Fällen angewiesen, unrichtige Familienstandseintragungen durch entsprechende Erhöhungen der steuerfreien Beträge im Wege des § 56 EStG. auszugleichen. Familienermäßigungen werden im übrigen gewährt für die zur Haushaltung zählende Ehefrau und jedes minderjährige Kind bis zu 18 Jahren. Kinder über 18 bis 21 Jahre werden nur berücksichtigt, wenn sie kein eigenes Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Arbeit haben. — Unterhält jemand Ehefrau oder minderjährige Kinder, ohne daß diese zu seiner Haushaltung gehören, ganz oder doch im wesentlichen, so können diese Unterhaltsleistungen zwar nicht durch Gewährung von Familienermäßigungen, wohl aber durch Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages nach Paragraph 56 EStG. berücksichtigt werden. Die Verichtigung des Familienstandes kann im übrigen auch während des laufenden Jahres erfolgen, wenn er sich während des Jahres ändert, z. B. infolge Heirat, Geburt eines Kindes usw. Es empfiehlt sich, solche Veränderungen schleunigst anzudeuten und Verichtigung der Steuerkarte zu erwirken, denn im Laufe eines Kalenderjahres hinzugekommene Familienangehörige dürfen beim Steuerabzug erst berücksichtigt werden, wenn die Steuerkarte berichtigt ist.

Noch wichtiger als richtiger Familienstand sind die Möglichkeiten des Gesetzes zur Erhöhung der oben genannten abzugsfähigen Beträge von 720 + 480 = 1200 Mark. In Betracht kommen hier zwei Gruppen:

a) Der steuerfreie Lohnbetrag im engeren Sinne von 720 Mark jährlich, 60 Mark monatlich usw., kann bei Einkommen bis zu 30 000 Mark auf Antrag erhöht werden, wenn besondere wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen, die die Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers wesentlich beeinträchtigen. Als Verhältnisse dieser Art kommen insbesondere in Frage außergewöhnliche Leistungen durch Unterhalt oder Erziehung einschließlich Berufsausbildung der Kinder, durch geschlechte oder sittliche Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger, auch wenn sie nicht zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählen, durch Krankheit, Körperverletzung, Verschuldung, Anfallsfälle oder durch besondere Aufwendungen im Haushalt, die durch Erwerbslosigkeit einer Witwe mit minderjährigen Kindern veranlaßt worden sind. Erhöhung ist auch möglich, wenn jemand im vorigen Jahre kein Einkommen bezogen und den Lebensunterhalt im wesentlichen aus seinem Vermögen, insbesondere aus Ersparnissen gedeckt hat.

b) Werbungskosten und Sonderleistungen. Für sie kommt im Normalfall ein Abzug von 2x240 = 480 Mark jährlich oder 40 Mark monatlich in Frage. Als Werbungskosten gelten alle zur Erhaltung oder Sicherung des Arbeitslohns gemachten Aufwendungen, so insbesondere Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Ausgaben für ausgesprochene Berufsausbildung. Zu den Sonderleistungen gehören alle Beiträge, die der Steuerpflichtige für sich und seine nicht selbständig veranlagten Haushaltsangehörigen zur Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung, für Witwen-, Waisen-, Pensions- und Sterbekassen leistet, ferner Lebensversicherungsprämien sowie Kosten für Fortbildung in dem ausgeübten Beruf (nicht aber auch zur Erwerbung eines neuen Berufes). Als Sonderleistungen gelten endlich auch Kirchensteuern. Berufsverbandsbeiträge und freiwillige Zuwendungen des Unternehmers an

## Reichstag am 24. Januar.

### Zusammentritt des Reichsparlamentes

Beschluß des Ältestenrates: 24. Januar.

Der Ältestenrat des Reichstages hat in seiner Sitzung am Mittwochnachmittag die Einberufung des Reichstages zum 24. Januar beschlossen. Am 20. Januar wird der Ältestenrat nochmals zusammentreten, um die Tagesordnung für die nächste Reichstagssitzung festzulegen.

Über die Sitzung des Ältestenrates wird weiter bekannt, daß die Kommunisten die Einberufung des Reichstages für den 9. Januar, die Sozialdemokraten für den 10. Januar vorgeschlagen hatten. Diesen Anträgen wurde entgegengehalten, daß erst die Ausschüsse Zeit zur Fortsetzung ihrer Arbeiten haben müßten. Schließlich wurde ein Zentrumsantrag angenommen, den Reichstag zum 24. Januar einzuberufen. Die Annahme dieses Vorschlages erfolgte mit allen Stimmen gegen die der Kommunisten und Sozialdemokraten bei Stimmenthaltung der Nationalsozialisten, die ihrerseits vorgeschlagen hatten, den Zeitpunkt der nächsten Vollziehung des Reichstages entsprechend der vom Reichstag erteilten Ermächtigung dem Präsidenten weiterhin zu überlassen.

In der Sitzung des Ältestenrates, die von Vizepräsident Ester (Str.) geleitet wurde, wurde auch angeregt, in der nächsten Vollziehung u. a. einige internationale Abkommen zu erledigen. Auch sonst liegt ein umfangreiches Beratungsmaterial vor.

Es ist damit zu rechnen, daß auf die Tagesordnung der nächsten Vollziehung bereits

### die Entgegennahme einer Regierungserklärung

gesetzt wird. Die Nationalsozialisten wünschten, daß in der nächsten Sitzung auch ihr Mißtrauensantrag gegen die Reichsregierung zur Abstimmung gebracht werden sollte, wobei allerdings betont wurde, daß sie damit nicht die Abgabe der Regierungserklärung vorweg verhindern wollten, sondern daß die Abstimmung ihres Mißtrauensantrages im Anschluß an die Regierungserklärung oder die darauffolgende Ansprache stattfinden soll.

Mit diesem Beschluß des Ältestenrates des Reichstages dürften die Gerüchte, die davon wissen wollten, daß mit einer baldigen Auflösung des Reichsparlamentes zu rechnen sei, vorerst nicht ihre Verwirklichung finden. Wenn keine besonderen Zwischenfälle eintreten, ist damit zu rechnen, daß die Ansprache, die sich an die Regierungserklärung schließen wird, noch mehrere Tage in Anspruch nehmen wird, so daß es nicht ausgeschlossen ist, daß die politische Debatte noch in den Februarmonat hineinbauern wird.

Auch die bereits angekündigte Auflösung des Preussischen Landtages ist noch keineswegs sicher. Wie man hört, hat sich Ministerpräsident Braun in einer Sitzung des Vorstandes der sozialdemokratischen Landtagsfraktion wider Erwarten gegen eine Auflösung des Preussischen Landtages durch das sogenannte Dreimännerkollegium ausgesprochen. Auch das Zentrum wird keine große Lust verspüren, in eine Auflösung des Preussischen Landtages zu willigen, so daß der Präsident des preussischen Staatsrates, Adenauer, der ebenfalls Mitglied des Dreimännerkollegiums ist, und der dem

Zentrum angehört, vor der Hand kaum für eine Auflösung des Landtages stimmen wird. Die Haltung der Nationalsozialisten ist noch ungewiß.

Wie weiter bekannt wird, hat Ministerpräsident Braun in der Sitzung lebhafteste Klagen über die Personalpolitik der kommissarischen Preussenregierung vorgebracht und Abberufung der Reichskommissare in Preußen verlangt. Eine baldige Klärung der Lage in Preußen wird so die demnächst stattfindende Unterredung zwischen dem Reichkanzler von Schleicher und dem Ministerpräsidenten Braun bringen.

### Der Kanzler wünscht Klärung der politischen Lage

In der Sitzung des Ältestenrates des Reichstages erklärte noch Staatssekretär Blum von der Reichskanzlei auf eine Anfrage, wie sich die Reichsregierung zu der Frage des Zusammentritts des Reichstages stelle, die Reichsregierung sei bereit, vor dem Reichstag zu erscheinen und Erklärungen über ihr Programm abzugeben. Sie lege dann allerdings auch Wert darauf, daß im Anschluß daran eine Klärung der politischen Lage eintrete.

Die kommunistischen Mitglieder des Auswärtigen Ausschusses des Reichstages haben die Einberufung des Ausschusses für Donnerstag, den 12. Januar, gefordert.

### Strasser in Berlin.

Köln, 4. Januar. Die Kölnische Zeitung (KZ.) bringt in ihrer Morgenausgabe aus Berlin folgende Nachricht: Gregor Strasser ist heute früh hier eingetroffen, offenbar in der Absicht, Verhandlungen zu führen. In politischen Kreisen verlautet, daß er bereits eine Besprechung mit dem Reichskanzler gehabt habe und noch haben werde. An amtlicher Stelle ist dieses Gerücht bisher noch nicht bestätigt worden. Weiter verlautet, daß zwischen Hitler und dem früheren Reichskanzler von Papen eine Zusammenkunft in Köln am Rhein verabredet worden sei. Offenbar bemüht sich Hitler, ehe er seine letzte Entscheidung über die Haltung seiner Partei gegenüber dem Kabinett Schleicher trifft, um eine Meinungsäußerung Papens über die gegenwärtige Lage. Die Unterredung zwischen beiden Politikern ist bisher noch nicht zustande gekommen; aber auch offenbar nicht abgefragt worden.

Im Gegensatz hierzu will die Tägliche Rundschau erfahren haben, daß am Mittwoch nachmittag in Köln in der Wohnung des Barons Schroeder eine geheime Unterredung zwischen Adolf Hitler und dem früheren Reichskanzler von Papen stattgefunden habe. Adolf Hitler sei in Begleitung seines neuen Generalsekretärs Rudolf Heß und des Obersten SS-Führers Himmler und seines Wirtschaftsberaters Keppler erschienen. Die Unterredung habe etwa eineinhalb Stunden gedauert. Gegen 3 Uhr hätten beide in ihren Autos Köln in Richtung auf Detmold verlassen.

Bei der Unterredung seien die Möglichkeiten erwogen worden, noch einmal den Versuch einer Kanzlerschaft Hitlers zu unternehmen. Angesichts der guten persönlichen Beziehungen des Herrn von Papen zum Reichspräsidenten hoffen die Beteiligten anscheinend, daß Herr von Papen den Reichspräsidenten dazu umstimmen könne, seine bisherigen Bedenken gegen eine Kanzlerschaft Hitlers lassen zu lassen.

Unterstützungs- und Pensionsklassen des Betriebes. Übersteigen bei einem Steuerpflichtigen die vorgenannten Werbungskosten und Sonderleistungen den Betrag von 480 Mark jährlich oder 40 Mark monatlich, so hat er Anspruch auf Erhöhung dieses Betrages bei der Lohnsteuer. Bei dahingehenden Anträgen muß natürlich immer die tatsächliche Aufwendung im einzelnen dargelegt oder mindestens glaubhaft gemacht werden. Bei einem Teil der Sonderleistungen, nämlich den Sozialversicherungsausgaben, den Beiträgen zu Sterbekassen, Lebensversicherungen und Berufsausbildungskosten, ist der Abzug insofern noch oben hin beschränkt. Die Ausgaben hierfür dürfen auch bei besonderem Nachweis auf jährlich nicht mehr als 600 Mark = 50 Mark monatlich angelegt werden. Dieser Betrag erhöht sich aber noch für die zur Haushaltung zählende Ehefrau und jedes minderwertige Kind ohne selbständig zu veranlagendes Einkommen um je 250 Mark jährlich.

Für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern sind noch durch Erlasse des Reichsfinanzministers Sonderanweisungen gegeben, vor allem für die Kriegs- und Zivilbeschädigten sowie für Kriegswitwen. Bei ihnen wird der gesamte steuerfrei bleibende Betrag von 1200 Mark jährlich oder 100 Mark monatlich ohne Einzelnachweis um den Prozentsatz der Erwerbsbeschränkung erhöht, soweit der Betreffende mindestens 25 Prozent erwerbsbeschränkt ist. Die Erhöhung gilt aber nur für Bezüge aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis, nicht für Ruhegehälter oder ähnliche Bezüge aus früherer

Dienstleistung. Die gleiche Erhöhung wird vorstehend können auch kriegsbeschädigte Offiziere beanspruchen, die nach dem Offizierpensionsgesetz von 1906 um mindestens 25 Prozent erwerbsbeschränkt sind. Weitergehende Erhöhungen sind für diejenigen kriegsbeschädigten zulässig, die die Pflanzulage nach § 31 des Reichsversorgungsgesetzes erhalten. — Für die nicht im Kriege, sondern aus anderen Ursachen Beschädigten kommen entsprechende Erhöhungen der steuerfreien Abzüge in Frage. Kriegswitwen mit minderjährigen Kindern werden sich dabei besonders auf § 56 EStG. berufen können, wonach Aufwendungen im Haushalt, die durch ihre Erwerbslosigkeit veranlaßt werden, ausdrücklich zu den besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen rechnen, die eine Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages rechtfertigen.

Auf der Steuerkarte wird in diesem Jahre wiederum auch die Bürgersteuer für 1933 angefordert. Bekanntlich baut sich die Bürgersteuer in der Regel auf dem Jahreseinkommen 1931 auf. Die Bürgersteuer ist auf der vierten Seite der Steuerkarte vermerkt. Einwendungen gegen ihre Höhe wie überhaupt Rechtsmittel gegen die Heranziehung zur Bürgersteuer, Anträge auf Befreiung oder Ermäßigung und bergleichen müssen im übrigen bei der betreffenden, die Bürgersteuer anfordernde Gemeinde gestellt und dort weiter verfolgt werden. Die Finanzämter haben damit nichts zu tun, da die Bürgersteuer eine selbständige, den Gemeinden überwiesene Steuer ist und nur aus Zweckmäßigkeitsgründen auf der Steuerkarte angefordert und vom Arbeitgeber zusammen mit der Lohnsteuer einbehalten wird.